

Satzung der Stiftung „Historisches Museum der Pfalz“

Präambel

Im Jahre 1869 gründeten der Historische Verein der Pfalz, die Stadt Speyer und der damalige Landrat der Pfalz, heute Bezirksverband Pfalz, das Historische Museum der Pfalz und brachten ihre Sammlungen ein. Seit 1917 hat der Bezirksverband Pfalz außerdem die Personalkosten des Museums übernommen, dessen Träger seit seiner Gründung der Historische Verein der Pfalz ist.

Um die stetige und wirksame Weiterführung der musealen Arbeit zu gewährleisten, hat der Historische Verein der Pfalz e. V. am 20. Oktober 1984 beschlossen, die Ausübung der Trägerschaft des Historischen Museums der Pfalz einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Der Historische Verein der Pfalz e. V., der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Speyer, das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz errichten mit Wirkung vom 21. März 1985 diese Stiftung, der zur Unterstützung dieses Zieles das Land Rheinland-Pfalz beiträgt.

Die Satzung der Stiftung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Historisches Museum der Pfalz“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur die Aufgabe, das Historische Museum der Pfalz zu betreiben, zu unterhalten, zu erweitern und der Öffentlichkeit zu erschließen.
- (2) Aufgaben der Stiftung insoweit sind insbesondere:
 1. die bestehenden Sammlungen und Nachlässe zu bewahren und zu erweitern,
 2. durch Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen auch im Bereich der Kinder- und Jugendpädagogik – das Geschichtsbewusstsein und das Kulturverständnis zu fördern sowie Querverbindungen zwischen Kulturen und Epochen aufzuzeigen,
 3. die Aufbewahrung und Restaurierung eigener und fremder Kulturgüter im Hinblick auf die Erhaltung dieser Kulturgüter für die Allgemeinheit.
- (3) Der Zweck der Stiftung ist auch die Beratung kultureller gemeinnütziger Einrichtungen im Einzelfall sowie die Weitergabe von Ausstellungen und Nutzungsrechten an kulturelle gemeinnützige Einrichtungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf diese Leistungen der Stiftung oder Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung sind ausschließlich für die satzungsbedingten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben nach Maßgabe vom Stiftungsrat beschlossener Richtlinien Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. bei hauptamtlicher Tätigkeit auf angemessene Tätigkeitsvergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 4 Stiftungsmittel und Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. jährlichen Zuwendungen der Stifter nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltspläne
 2. Einnahmen, Eintrittsgelder, Erträgen des Stiftungsvermögens und
 3. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen von Todes wegen der Erhöhung des Stiftungsvermögens verwenden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Haushalt vorgeschrieben hat und soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften die freie Rücklage ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier entscheidet.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter/in zu berufen.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind von den Stiftern zu benennen. Fünf Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bezirksverband Pfalz, drei vom Historischen Verein der Pfalz, je zwei vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Speyer und je eines vom Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz benannt.
- (3) Erster Vorsitzender des Stiftungsrates ist der/die jeweilige Vorsitzende des Bezirkstags Pfalz. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Stellvertreter und bestimmt zugleich die Reihenfolge der Vertretung im Verhinderungsfall.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können sofern sie keine Mitglieder des Stiftungsrates sind, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Ihm obliegen außerdem:
 1. die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Einrichtung von Ausschüssen und Fachbeiräten,
 4. die Berufung eines Kuratoriums und dessen Mitglieder,
 5. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 6. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen der Willen,
 7. die Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Auflösung der Stiftung.

§ 8 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat diesen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen. Ebenso ist der Stiftungsrat auf schriftliches Verlangen eines Stifters einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand fest.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Sofern die Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stiftung aufgeschoben werden kann, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheit

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit von Umlaufbeschlüssen ist eine Beteiligung von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates am Umlaufbeschlussverfahren notwendig.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für die Änderung der Stiftungssatzung, eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen sowie die Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates sowie der Zustimmung der Stifter. Der Beschluss des Stiftungsrates ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Stiftungsrates zu treffen. Für die Zustimmung der Stifter ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Für die vorgenannten Beschlüsse wird das Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (4) Falls eine Beschlussfassung des Stiftungsrats nötig wird und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats die Berufung des Stiftungsrats zur mündlichen Beratung entbehrlich erscheint, kann er Abstimmung und Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach dem § 7 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 8 und 9 oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sich gegen das Umlaufverfahren ausspricht. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem Direktor/der Direktorin des Historischen Museums der Pfalz als Geschäftsführendem Vorstandsmitglied.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung ist jeweils der/die Vorsitzende des Historischen Vereins der Pfalz e. V.; Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jeweils der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer und ein Vertreter/eine Vertreterin des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie kann ein Mitglied des Vorstandes mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse jeweils nach Weisung des/der Vorstandsvorsitzenden.

§ 12 Direktor/Direktorin

Der/dem Direktor/in des Historischen Museums der Pfalz obliegt die wissenschaftliche und fachliche Leitung des Museums unter Beachtung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Stiftung ein Kuratorium berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Stifter haben dabei ein Vorschlagsrecht.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Organe der Stiftung und das Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates und aller von ihm eingesetzten Ausschüsse und Fachbeiräte erhalten die Mitglieder und die geladenen Sachverständigen angemessene Sitzungsgelder und Fahrkostenentschädigung, soweit sie diesen Gremien nicht in hauptamtlicher Funktion angehören. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe vom Stiftungsrat beschlossener Richtlinien. Die Fahrtkostenentschädigung erfolgt über Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 16 Anfallberechtigung

Nach Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bezirksverband Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Stiftungszwecken zu verwenden hat.